

BEKANNTMACHUNG

LANDRATSAMT
NEUBURG-SCHROBENHAUSEN

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Bayerische Staatsforsten Forstbetrieb Kipfenberg, Eichstätter Straße 6, 85110 Kipfenberg

Vorhaben: Zutageförderung, Entnahme und Versickerung von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3900, 3900/1 und 3901 der Gemarkung Neuburg a. d. Donau für den Betrieb einer Holzberegnungsanlage

I. Informationen über das Vorhaben

Dem Studienseminar Neuburg a. d. Donau wurde im März 2000 die Entnahme von Grundwasser für den Betrieb einer Holzberegnungsanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3900, 3900/1 und 3901 der Gemarkung Neuburg a. d. Donau, befristet bis zum 31.12.2010 und u. a. unter der Auflage einer Höchstentnahmemenge von 300.000 m³/Jahr, genehmigt. Die Genehmigung wurde für die beantragte Gesamtfläche von etwa 2,3 ha erteilt.

Ziel war es, für die Dauer von mindestens zehn Jahren, Holz ganzjährig nass zu lagern. Nach der Errichtung der Beregnungsanlage wurden die Grundstücke jedoch nur für etwa eineinhalb Jahre zur Nassholzlagerung genutzt. Nachdem die Flächen kurzzeitig landwirtschaftlich bewirtschaftet worden waren, diente der ehemalige Holzlagerplatz als Pappel-Kurzumtriebsplantage, um damit Energieholz zu gewinnen.

Trotz dieser anderweitigen Nutzung wurde die beantragte Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme bis zum 31.12.2020 bewilligt.

Seit dem 01.07.2018 hat das Studienseminar Neuburg a. d. Donau die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 3900, 3900/1 und 3901 an den Forstbetrieb Kipfenberg der Bayerischen Staatsforsten verpachtet. Dieser beabsichtigt nun, die genannten Flächen wieder als Holznasslagerplatz zu nutzen. Der Holzeinschlag der Pappeln erfolgte in den Wintermonaten 2018/2019.

II. Sachverhalt

Der Forstbetrieb Kipfenberg der Bayerischen Staatsforsten hat mit Antrag vom 29.11.2019, beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen eingegangen am 06.12.2019, für den weiteren Betrieb der Holzberegnungsanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3900, 3900/1 und 3901 der Gemarkung Neuburg a. d. Donau eine erneute Verlängerung der Grundwassernutzung über den 31.12.2020 hinaus beantragt. Zudem ist die Erhöhung der maximalen Entnahmemenge von 300.000 m³/Jahr auf 400.000 m³/Jahr beantragt worden.

Zusammen mit den Antragsunterlagen wurde auch der Antrag auf Klärung der UVP-Pflicht gestellt. Im ursprünglichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren im Jahr 2000 wurde nicht geprüft, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestand. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis im Jahr 2010 wurde eine allgemeine Vorprüfung auf Feststellung der UVP-Pflicht mit dem Ergebnis durchgeführt, dass die Grundwassernutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben könne und somit keine UVP durchzuführen sei.

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wurde vom Umweltamt des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen nach Antragsingang gebeten, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen.

Das Wasserwirtschaftsamt teilte mit Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 20.01.2020 seine Einschätzung zu dem Vorhaben mit. Demnach seien aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das

Vorhaben zu erwarten.

Dieses Gutachten wurde dem Umweltamt des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen am 22.04.2020 zur Verfügung gestellt. Geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 UVPG, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen, liegen allerdings erst seit dem 25.05.2020 vor.

Denn aufgrund von Nachfragen teilte das Wasserwirtschaftsamt am 28.04.2020 und 25.05.2020 mit, dass der Boden, durch den das entnommene Grundwasser wieder in den Grundwasserkörper versickert, eine hohe Durchlässigkeit habe, so dass diesbezüglich keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten seien. Zudem erläuterte es, dass kein Testpumpversuch erforderlich sei, weil die Vergleichbarkeit mit bereits fertig gestellten Brunnen in unmittelbarer Nähe zu den betroffenen Flurstücken gegeben sei. Danach sei davon auszugehen, dass eine Absenkung des Grundwasserleiters aufgrund dessen hoher Ergiebigkeit um weniger als einen Meter zu erwarten sei. Es sei allein der Schachtdurchbruch des bestehenden Brunnens entsprechend abzudichten. Dieser Einschätzung hat das Wasserwirtschaftsamt auch die Grundwasseruntersuchungen der Firma SYNLAB vom 30.04.2019 und 11.07.2019 zu Grunde gelegt.

III. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben des Forstbetriebs Kipfenberg, die bereits bestehende Holzberegnungsanlage über den 31.12.2020 hinaus betreiben zu wollen sowie insbesondere die damit einhergehende maximale Grundwasserentnahmemenge von 300.000 m³/Jahr auf 400.000 m³/Jahr zu erhöhen, stellt eine Erweiterung und damit eine Änderung des Betriebs der Holzberegnungsanlage dar. Damit liegt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 lit. a) UVPG vor.

Im Genehmigungsverfahren für das bisherige Abbaugelände wurde im Jahr 2010 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Da die geplante Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge auf 400.000 m³/Jahr nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 6 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.1 zum UVPG den Größen- und Leistungswert für eine unbedingte UVP-Pflicht von 10 Mio. m³ weder erreicht noch überschreitet, ist im Ergebnis nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 und § 7 Absatz 1 Sätze 2 und 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Danach besteht für ein Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

Für die Einschätzung, inwieweit zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis und die Erhöhung der Grundwasserjahresmenge auf 400.000 m³ eintreten können, dienen einerseits die Antragsunterlagen des Vorhabenträgers sowie die Grundwasseruntersuchungen durch die Firma SYNLAB im Jahr 2019 und andererseits das Gutachten des Wasserwirtschaftsamts von Januar 2020.

a) Von dem Vorhaben ist in erster Linie das Schutzgut Wasser betroffen. Grundwasser wird entnommen und versickert nach der Beregnung des gelagerten Holzes durch den offenen Boden zurück in den Grundwasserkörper.

Durch die geplante Änderung soll jährlich bis zu 100.000 m³ Grundwasser mehr im Jahr entnommen werden. Wie das Wasserwirtschaftsamt in seinem Gutachten vom 20.01.2020 dargestellt hat, führt die mengenmäßig gesehen höhere Entnahme von Grundwasser zu einer Absenkung des Grundwasserleiters um weniger als einen Meter. Aufgrund der hohen Ergiebigkeit des Grundwasserkörpers seien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese Einschätzung wird durch die Pumpversuche und Grundwasseruntersuchungen durch die Firma SYNLAB im April und Juli 2019 bestätigt.

b) Nachteilige Auswirkungen sind weder auf die Schutzgüter Fauna und Flora noch auf das Schutzgut Boden erkennbar. Insbesondere dürfte sich die vorhandene Bodenstruktur weder durch die Entnahme des Grundwassers noch durch das Versickern des Wassers zurück in den Grundwasserkörper dauerhaft nachteilig ändern. Auch liegt das Vorhaben in keinem europäischen oder nationalen Schutzgebiet.

c) Schließlich sind auch keine unerwarteten Auswirkungen und Schadensfällen bei dem weiteren Betrieb der Beregnungsanlage zu erwarten. Regelmäßige Überprüfungen der Anlage dienen dazu, dass im Falle des Defekts der Beregnungsanlage diese nur vorübergehend fehlerhaft arbeiten würde. Eine ernstzunehmende Beeinträchtigung ist kaum zu erwarten. Auch mögliche signifikante Auswaschungen von Gerbstoffen o. ä. aufgrund der Beregnung wurden durch Untersuchungen insoweit ausgeschlossen, als die ermittelten Konzentrationen auf dem für das Grundwasser im Donautal gängigen Niveau liegen.

2. Entsprechend den vorliegenden Unterlagen besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 281, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 250) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 27.05.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A s c h e n b r e n n e r

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz